

# Satzung

des

**Kreisverbandes**



Herausgeber:

Kreisverband  
Mülheim an der Ruhr  
der Kleingärtner e. V.

Ausgabe 2025

Satzung des Kreisverbandes

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz des Verbandes .....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7 Die Organe des Verbandes .....	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 9 Der Gesamtvorstand .....	7
§ 10 Der Vorstand des Verbandes .....	7
§ 11 Geschäftsjahr .....	9
§ 12 Buch- und Kassenführung .....	9
§ 13 Kassenprüfung .....	9
§ 14 Auflösung des Verbandes .....	10
§ 15 Schlichtungsverfahren .....	10
§ 16 Datenschutz .....	10
§ 17 Inkrafttreten der Satzung .....	11
§ 18 Übergangsbestimmungen .....	11



**Satzung**  
des  
Kreisverband Mülheim an der Ruhr der Kleingärtner e. V.

Vorwort:

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen, Tätigkeiten usw. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise für alle Geschlechter. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der besseren Lesbarkeit der Satzung. Der Verzicht auf Genderzeichen dient zusätzlich Personen mit Seheinschränkungen.

Dem Verband sind Vereine angeschlossen, die sich verschiedene Bezeichnungen gegeben haben. Die in dieser Satzung gewählte Bezeichnung Kleingärtnervereine bezieht Kleingartenvereine, Kleingärtnervereine sowie Kleingartengemeinschaften usw. mit ein.

**§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verein führt den Namen:
2. „Kreisverband Mülheim an der Ruhr der Kleingärtner e. V.“ nachstehend „Verband“ genannt.
3. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
4. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Er ist Mitglied im „Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.“.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. a) Der Verband erstrebt den Zusammenschluss aller im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr bestehenden gemeinnützigen Kleingärtnervereine.
- b) Er setzt sich für die Schaffung, Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung und Zusammenarbeit mit den politischen Parteien und Kommunalbehörden ein.
- c) Der Verband hat sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung einzusetzen. Er hat für die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Dauerkleingärten und die Förderung des Kleingartenwesens einzutreten und dahingehend zu wirken, dass durch die entsprechende Gestaltung von Stadt- und Raumplanungen die Bereitstellung von Kleingärten in ausreichendem Umfang für die Bevölkerung ermöglicht wird.
- d) Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit den ihm angeschlossenen Kleingärtnervereinen die Volksgesundheit, den Umweltschutz und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- e) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnererei.  
Er fördert das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der kommunalen Verwaltung und den Fachorganisationen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung und Erhalt der Kleingartenanlage für die Allgemeinheit als öffentliches Grün in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden
  2. die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Dauerkleingärten
  3. das Vertreten seiner Mitglieder gegenüber den Kommunal- u. Landesbehörden sowie den Verbänden und Gremien
  4. fachliche Betreuung und Beratung der Mitglieder
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- d) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von der Mitgliederversammlung nach beschlossen werden muss.
3. Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens in Verbindung mit den ihm angeschlossenen Kleingärtnervereinen zu verwenden.
4. Der Verband überlässt aus den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen Einzelgärten an die Mitglieder der ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine zur kleingärtnerischen Betätigung. Er kann die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben an die Vorstände der ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine übertragen.
5. Der Verband hat seine Mitglieder in Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder (Verwalter der Kleingartenanlagen)  
  
Ordentliche Mitglieder sind die dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereine. Sie müssen als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen sein. Ordentliche Mitglieder haben ihren Sitz im Bereich des Verbandes.
3. Fördernde Mitglieder/Ehrenmitglieder
  - a) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
  - b) Fördernde Mitglieder können auf Antrag Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens bemühen oder es unterstützen.
  - c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann verdienten Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft im Verband verliehen werden. Diese Einzelpersonen sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung des Verwaltungsvertrages.

Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen.

- b) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied haftet auch nach seinem Ausscheiden anteilig für die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden begründet waren, jedoch längstens drei Jahre nach dem Ausscheiden.
- c) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen des Verbandes können Mitglieder durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden.
- d) Bei Beendigung des Verwaltungsvertrages erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12.d.J., in welchem das Vertragsverhältnis endet.

#### **§ 5 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. a) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen sowie Vorstandsmitglieder zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden.
- b) Zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied entsprechend der Anzahl seiner Vereinsmitglieder Delegierte wie folgt entsenden:

Vereine bis	50 Mitglieder	-	2 Delegierte
	100 Mitglieder	-	3 Delegierte
über	100 Mitglieder	-	4 Delegierte

Maßgebend ist die für die letzte Beitragszahlung zugrunde gelegte Mitgliederzahl der Vereine.

- c) In jeder Mitgliederversammlung hat jeder Delegierte im Sinne des § 5, Ziffer b) eine Stimme.

Die an den Mitgliederversammlungen teilnehmenden fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben lediglich eine beratende Stimme.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

1. a) Den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die Satzung, Ordnungen, Richtlinien und die von den Verbandorganen gefassten Beschlüsse, zu beachten.
- b) Die vom Verband festgesetzten Beiträge und Umlagen sowie die aufgrund des Generalpachtvertrages anteilig ermittelte Pacht pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- c) Dem Verband sind Änderungen ihrer E-Mail-Adresse, Anschrift und Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

- d) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen überlassenen Kleingartenanlagen im Auftrag des Verbandes und unter Beachtung der Gesetze und Verträge zu verwalten.
- e) Die Mitglieder des Verbandes müssen rechtsfähig und gemeinnützig im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechts sein.  
Änderungen zum Status der Gemeinnützigkeit sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- f) Satzungen der Mitglieder dürfen der Satzung des Verbandes nicht entgegenstehen.

Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet:

- 2. a) Den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die Satzung und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten. Die vom Verband festgelegten Beiträge zu entrichten. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Verband rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 7 Die Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Gesamtvorstand
- 3. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtueller oder hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dies gilt entsprechend für alle Organe und Gremien des Verbandes, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Näheres regelt die gesonderte Versammlungsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens, auch in elektronischer Form (E-Mail), zu fassen; ein Mindestquorum ist entgegen der Regelung des § 32 Abs. 3 BGB nicht erforderlich.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn von mindestens einem Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Verbandes beantragt wird.
- c) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Zur Fristwahrung ist bei den Einladungen der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung muss Ort, Zeit, Form und Tagesordnung der Versammlung enthalten.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) und begründet mindestens acht Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht sein.

- e) Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. a) Die Versammlung wird als nicht öffentliche Veranstaltung durchgeführt.
  - b) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
  - c) Vom Vorstand geladene Gäste haben lediglich beratende Stimme.
  - d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
    - a) Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte sowie über Niederschriften;
    - b) Entlastung des Vorstandes;
    - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie über den Haushaltsvoranschlag;
    - d) Wahlen zum Vorstand;
    - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer;
    - f) Anträge;
    - g) Satzungsänderungen; soweit sie nicht durch den Vorstand beschlossen werden;
    - h) Wahl einer Schlichtungskommission (im Bedarfsfall);
    - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
    - j) Auflösung des Verbandes.
4. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
  5. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
  7. Zur Behandlung wichtiger Sach- und Rechtsfragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben lediglich beratende Stimme.
  8. Vertreter des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand des Verbandes und den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der angeschlossenen Kleingärtnervereine.
2. Dem Gesamtvorstand obliegen:
  - a) Unterstützung und Beratung des Vorstandes in grundsätzlichen Fragen organisatorischer und gestalterischer Art;
  - b) Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften der Bundesgesetze;
  - c) Anstellung und Festsetzung der Vergütung für hauptberufliche Mitarbeiter. Einsetzung und Besetzung etwa erforderlicher Fachausschüsse;
  - d) Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
  - e) Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften in den Verband.
3. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden entsprechend der Regelungen der Mitgliederversammlung gefasst.
4.
  - a) Der Gesamtvorstand tritt je nach Erfordernissen, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung Gesamtvorstand kann in Präsenz, virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens, auch in elektronischer Form (E-Mail), zu fassen; ein Mindestquorum ist entgegen der Regelung des § 32 Abs. 3 BGB nicht erforderlich.
  - b) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie deren Leitung obliegen dem Vorsitzenden des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Einladungen müssen den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit, Form und Tagesordnung der Sitzung mindestens zwei Wochen vorher in elektronischer Form (E-Mail) oder schriftlich zugesandt werden. Zur Fristwahrung ist bei den Einladungen der Tag der Absendung maßgebend.

## **§ 10 Der Vorstand des Verbandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 höchstens 9 natürlichen Personen, wobei der Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die weitere Aufgabenverteilung wird durch Vorstandsbeschluss selbst organisiert. So bestimmt der Vorstand aus seinen eigenen Reihen einen Stellvertreter. Die weitere Aufgabenverteilung kann z.B. in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden. Diese Geschäftsordnung ist zeitlich befristet, und gilt bis auf Widerruf für die jeweilige Amtszeit, bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt
  - a) Für pachtrechtliche Fragen kann ein besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden.
2. Der Vorstand des Verbandes wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in einem Wahlgang

zwei oder mehr Kandidaten, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los. Macht vorzeitiges Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder Nachwahlen erforderlich, so erfolgen diese für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Verbandsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Dazu ist der Gesamtvorstand einzuberufen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

3. Zur Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter muss dabei auch im Innenverhältnis mitwirken.
4. Der Vorstand des Verbandes ist berechtigt, an den Versammlungen der ihm angeschlossenen Kleingärtner-, Kleingartenvereine, Kleingartengemeinschaft teilzunehmen und ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
5. Dem Vorstand des Verbandes obliegen insbesondere:
  - a) Die Geschäftsführung des Verbandes;
  - b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Die Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes;
  - d) Die Durchführung der Beschlüsse;
  - e) die Aufstellung des Haushaltplanes;
  - f) die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Haushaltplans;
  - g) die Erstellung der Geschäfts- und Kassenberichte;
  - h) Erstellung und Beschluss von Richtlinien;
  - i) Erstellung und Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung;
  - j) Bestimmung von Arbeitsgruppen u. Beauftragten;
  - k) Vornahme redaktioneller Änderungen dieser Satzung sowie solcher, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden.
6. Für besondere Aufgaben können weitere Personen zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes berufen werden. dazu gehören auch Mitglieder des Bauausschusses für satzungsgemäße Aufgaben im Bereich der Einzelgärten sowie zuständige Personen im Bereich DS-GVO.
7. Soweit bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Pflichten den Mitgliedern des Vorstandes und den Personen, die zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes berufen worden sind, Aufwendungen entstehen, sind diese zu erstatten. Für erforderliche Reisen werden Reisekosten im Rahmen des öffentlichen Tarifes erstattet.
8. Der Vorstand wird je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, virtueller oder hybrider Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens, auch in elektronischer Form (E-Mail), zu fassen. Ein Mindestquorum ist entgegen der Regelung des § 32 Abs. 3 BGB nicht erforderlich. Der Vorsitzende oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung binnen 2 Wochen beantragen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (ausgenommen Beschlüsse unter § 8 Abs. 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.



## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, auf die Stadt Mülheim an der Ruhr zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

## **§ 15 Schlichtungsverfahren**

15.1 Bei Streitigkeiten zwischen Verband und ordentlichen Mitgliedern, die sich aus der Kreisverbandssatzung, dem Bundeskleingartengesetz, dem Generalpachtvertrag oder dem Verwaltungsvertrag ergeben, ist eine Klärung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen.

Findet sich keine einvernehmliche Lösung, so steht der Rechtsweg (ggf. Schiedsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr) offen.

15.2 Bei Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Generalpachtvertrag, oder dem Verwaltungsvertrag ergeben, sind die Schlichtungsausschüsse der ordentlichen Mitglieder zuständig.

Findet sich keine einvernehmliche Lösung, so steht der Rechtsweg offen.

15.3 Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und ihrem Vereinsvorstand (ordentliches Mitglied) kann ein Schlichtungsausschuss anderer ordentlicher Mitglieder angerufen werden, falls Befangenheit vorliegt.

15.4 Ordentliche Mitglieder können einen vereinsübergreifenden Schlichtungsausschuss bilden.

15.5 Bei Streitigkeiten zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem Verband, die nicht im § 15.1 enthalten sind, kann eine Schlichtungskommission von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorgehensweise zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erläutert die Ordnung zum Schlichtungsverfahren, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 16 Datenschutz**

Der Verband erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt von ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern sowie Vereinsmitgliedern als Pächter oder Vereinsmitgliedern folgende personenbezogene Daten:

Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Rufnummer) Bankverbindung, sowie vereinsbezogene Daten.

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) verarbeitet und gespeichert. Diese Daten werden für die Mitgliederverwaltung und vertraglich festgelegten Bereiche benötigt.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch Vorstand erlassen wird.

Die Datenschutzordnung ist in der Geschäftsstelle des Verbandes einsehbar.

16.1 Verbandskommunikation

Die Kommunikation im Verband (inkl. der Einladung zur Mitgliederversammlung) kann per E-Mail erfolgen.

16.1a Da der Verband nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten dem Verband mitzuteilen.

- 16.2 Mitarbeitenden des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- 16.3 Der Verband verpflichtet sich, auf seine Mitglieder einzuwirken, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden und die datenschutzrechtlichen Aspekte in ihrer Satzung festgelegt werden

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 18 Übergangsbestimmungen**

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 04.09.2025 beschlossen worden.

